

Schachbezirk Bielefeld

Jugendordnung

- 1 Name und Mitgliedschaft
Mitglieder der Schachjugend des Schachbezirks Bielefeld (Bezirksschachjugend) sind alle Jugendlichen der dem Schachbezirk Bielefeld angehörenden Vereine sowie alle im Jugendbereich tätigen und berufenen Mitarbeiter*innen, die nicht selbst Jugendliche sein müssen.
- 2 Aufgaben und Ziele
Die Bezirksschachjugend führt und verwaltet sich selbständig, bleibt jedoch im und mit dem Schachbezirk Bielefeld zusammengeschlossen. Die Bezirksschachjugend bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen des Schachbezirks Bielefeld und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen.
- 3 Finanzierung
Die notwendigen finanziellen Mittel werden ihr auf Antrag vom Vorstand des Schachbezirks Bielefeld zugewiesen.
- 4 Organe
 - 4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Bezirksschachjugend. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Jugendausschusses (§ 5) und je zwei Vertreter*innen aus jedem dem Schachbezirk Bielefeld angeschlossenen Verein. Die beiden Vertreter*innen, von denen zum Zeitpunkt der Jugendversammlung eine Person jugendlich (U20) nach 2.1.7 JSpO der Schachjugend NRW sein muss, müssen von der Vereinsjugend gewählt worden sein.
 - 4.2 Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit der Bezirksschachjugend
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Jugendausschusses
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
 - d) Entlastung des Jugendausschusses
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - 4.3 Die ordentliche Jugendversammlung findet jährlich statt. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf Antrag des Jugendausschusses oder mindestens eines Drittels der Mitgliedsvereine des Schachbezirks Bielefeld innerhalb von acht Wochen stattfinden. Die Einladung zu den Jugendversammlungen soll mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
 - 4.4 Anträge an die Jugendversammlung sind schriftlich zu begründen und bis zwei Wochen vor der Jugendversammlung bei der*dem Jugendwart*in einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Jugendversammlung. Fristgerecht vorgelegte Anträge werden von der*dem Jugendwart*in spätestens am 7. Tag nach Fristende versendet.
 - 4.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Jugendordnung nichts anderes vorschreibt.
 - 4.6 Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Jugendausschusses und die gewählten Vertreter*innen der Mitgliedsvereine. Bei Entlastungen und Wahlen sind die Mitglieder des Jugendausschusses jedoch nicht stimmberechtigt, es sei denn, sie sind gleichzeitig Vertreter*innen ihres Vereins.

- 4.7 Jedes Mitglied des Jugendausschusses hat eine Stimme. Die gewählten Vertreter*innen der Mitgliedsvereine haben je eine Stimme bis zu fünf gemeldeten Jugendlichen und je eine weitere Stimme für je weitere fünf gemeldete jugendliche Mitglieder. Sämtliche Stimmen sind nicht übertragbar. Ist ein Jugendausschussmitglied gleichzeitig gewählte*r Vertreter*in eines Mitgliedsvereins, so ergibt sich die Anzahl ihrer*seiner Stimmen aus dieser Funktion heraus nach der Anzahl der gemeldeten Jugendlichen.

5 Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus der*dem Bezirksjugendwart*in, die*der zugleich Spielleiter*in ist, der*dem 2. Bezirksjugendwart*in, der*dem Bezirksjugendsprecher*in, der*dem Bezirkskassierer*in und der*dem Vorsitzenden des Schachbezirks Bielefeld oder einer von ihr*ihm bestellten Vertretung.
- 5.2 Die*der Jugendwart*in ist über sein Fachressort hinaus zuständig für die Koordination der Arbeit innerhalb des Jugendausschusses, die Einberufung und Leitung von Tagungen und Sitzungen der Organe der Bezirksschachjugend und die Wahrnehmung oder Delegation sonstiger Aufgaben im Jugendbereich.
- 5.3 Die*der Bezirksjugendsprecher*in und die*der stellvertretende Bezirksjugendsprecher*in werden jährlich im Rahmen der Bezirkseinzelseisterschaften der Jugend von den anwesenden Jugendlichen, die eine Spielberechtigung für einen dem Schachbezirk Bielefeld angehörenden Verein besitzen, gewählt und müssen zum Zeitpunkt seiner Wahl Jugendliche (U20) nach 2.1.7 JSPO der Schachjugend NRW sein. Die*der Bezirksjugendwart*in und die*der 2. Bezirksjugendwart*in werden jährlich von der Jugendversammlung gewählt.
- 5.4 Bezirksjugendwart*in und Bezirksjugendsprecher*in gehören dem Vorstand des Schachbezirks Bielefeld mit Sitz und Stimme an.
- 5.5 Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Turnierordnung des Schachbezirks Bielefeld, dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich.
- 5.6 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses ist eine Sitzung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 5.7 Bei Abstimmungen im Jugendausschuss hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Bezirksjugendwart*in.

6 Protokoll

Über jede Sitzung der Organe der Bezirksschachjugend ist mindestens ein Kurzprotokoll zu führen, das eine Liste der Anwesenden, die Anträge, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten muss. Das Protokoll ist von der*dem Protokollführer*in und von der*dem Sitzungsleiter*in zu unterzeichnen und muss bei der nächsten Sitzung des betreffenden Organs genehmigt werden.

7 Wahlen

Wahlen erfolgen geheim, wenn mindestens ein Mitglied des betreffenden Organs dieses verlangt. Abwesende können gewählt werden, wenn deren vorherige Zustimmung zur Annahme des Amtes vorliegt.

8 Geschäftsjahr und Sitz

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Sitz der Bezirksschachjugend ist Bielefeld.

9 Sonderbestimmungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Schachjugend eine Spielordnung.

10 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Änderungen der Jugendordnung oder der in § 9 genannten Ordnungen bedürfen der Zustimmung der Bezirksversammlung, wenn diese den Grundzügen des von der Bezirksversammlung verabschiedeten Gründungsauftrags entgegenstehen.

11 Schlussbestimmungen

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung und Turnierordnung des Schachbezirks Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung zu verfahren.

verabschiedet von der ordentlichen Jugendversammlung des Schachbezirks Bielefeld am 25.06.2026
gez. Kirsten Bunte, Bezirksjugendwartin